

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 05.05.2022

Nr. 51

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

444 Stadt Celle, Allgemeinverfügung bezüglich eines bestimmten Teils der Dammaschwiese am 26.05.2022 (Christi Himmelfahrt)

447 Gemeinde Wietze, Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

452 Stadt Celle, 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

454 Gemeinde Langlingen, Jahresabschluss 2017

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Celle, Allgemeinverfügung bezüglich eines bestimmten Teils der Dammaschwiese am 26.05.2022 (Christi Himmelfahrt)

Die Stadt Celle erlässt die nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Auf dem in der beigefügten Karte gekennzeichneten Fläche im Bereich der Dammaschwiese ist am 26. Mai 2022 (Christi Himmelfahrt) das Mitführen von Glasflaschen, Gläsern und Glasbehältnissen sowie von Waffen, waffenähnlichen und sonstigen gefährlichen Gegenständen verboten. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Das Betreten der unter Ziffer 1 genannten Fläche ist für die Zeit von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr untersagt.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Diese Verfügung gilt an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Am 26. Mai 2022 (Christi Himmelfahrt) ist es nicht gänzlich ausgeschlossen, dass sich Jugendliche und junge Erwachsene im vorderen Bereich der Dammaschwiese (Bolzplatz) aufhalten, um den sogenannten „Vatertag“ zu begehen.

Es treffen sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit spontan Personen, ggf. auch im Familienverband, um sich hier zum Feiern aufzuhalten.

Die Stadt Celle stellt für diese Aktivitäten keine Flächen zur Verfügung, duldet jedoch den gem. Verordnung jeweils erlaubten Aufenthalt, um die Beeinträchtigungen auf den sonstigen öffentlichen Flächen für die Anwohner und andere Besucher so gering wie möglich zu halten. Die vorgenannten Flächen stehen im Eigentum der Stadt Celle.

Die Vorkommnisse am Himmelfahrtstag der letzten Jahre beweisen, dass zahlreiche Beeinträchtigungen und Schädigungen von Rechtsgütern bei solchen Feiern erfolgt sind. Insbesondere im Jahr 2019 wurden durch die Polizei in der Spitze bis zu 300 meist jugendliche und heranwachsende Personen vor Ort angetroffen.

Es muss damit gerechnet werden, dass auch am Himmelfahrtstag in diesem Jahr Rechtsverletzungen erfolgen können, die eine Gefahr für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung bedeuten würden. Um dem entgegenzuwirken, ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten bei Abwägung aller Umstände notwendig.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) kann die Stadt Celle als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Unter dem Begriff öffentliche Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass auf Grund einer Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein durch Rechtsprechung geschütztes Rechtsgut geschädigt wird.

Auf Grundlage dessen erlässt die Stadt Celle die im Tenor genannten Verfügungen, welche nachfolgend ausführlich begründet werden.

Zu 1: Verbot des Mitführens von Glasflaschen, Gläsern und Glasbehältnissen sowie von Waffen, waffenähnlichen und sonstigen gefährlichen Gegenständen

Mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ist damit zu rechnen, dass auch in diesem Jahr auf der Dammaschwiese Getränke in Glasbehältnissen mitgeführt und zumindest einige davon zu Boden geworfen werden, so dass eine erhöhte Verletzungsgefahr durch Glasscherben besteht. Ebenso sind auch körperliche Auseinandersetzungen unter anderem auch unter Zuhilfenahme von Waffen und Flaschen nicht gänzlich auszuschließen.

Das Verbot, Waffen, waffenähnliche und sonstige gefährliche Gegenstände sowie Glasflaschen, Gläser und Glasbehältnisse am 26.05.2022 auf das Gelände der Dammaschwiese zu bringen, ist erforderlich, um die Unversehrtheit der Gesundheit der an dem Zusammentreffen teilnehmenden Personen sowie der Passanten und Einsatzkräfte gewährleisten zu können.

Auf diese Weise lassen sich insbesondere Schnittverletzungen durch zerbrochenes Glas, sowie schwere Verletzungen durch körperliche Auseinandersetzungen mittels Waffen, waffenähnlicher und sonstiger gefährlicher Gegenstände sowie Glasflaschen, Gläser und Glasbehältnisse vermeiden.

Im Übrigen sind Getränke mittlerweile in ausreichend großer Anzahl und Vielfalt in PET-Flaschen und Dosen erhältlich, so dass eine Alternative zu Glasbehältnissen besteht und die Einschränkung der Teilnehmer damit als sehr gering eingeschätzt wird.

Zu 2: Betretungsverbot der bezeichneten Flächen von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Es kam in der Vergangenheit zu erheblichen Beschwerden sowohl von Besuchern der Dammaschwiese, den Passanten der Pfennigbrücke als auch von Anwohnern über die mit steigendem Alkoholkonsum zunehmenden Verunreinigungen, Belästigungen und gewalttätigen Auseinandersetzungen.

Auch die Einsätze der Polizeiinspektion Celle nahmen in den Abendstunden bei einsetzender Dunkelheit und steigendem Alkoholpegel deutlich zu. So kam es in den vergangenen Jahren vermehrt zu Körperverletzungsdelikten, Verstößen gegen das Waffengesetz, Unterschlagungen, Diebstählen, Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte und Beleidigungen. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass dies - auch bei Einhaltung der Vorschriften nach dem Infektionsschutzgesetz und der dazu ergangenen Verordnung -, auch in diesem Jahr passieren könnte.

Diese Regelung soll einer Entspannung der Situation in dem oben bezeichneten Bereich dienen und die Anzahl der Verstöße, die durch den zum Abend hin steigenden Alkoholpegel begünstigt werden, merklich verringern. Das Betretungsverbot der oben bezeichneten Flächen in der Zeit von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr ist geeignet, dieses Ziel zumindest zu fördern. Es ist davon auszugehen, dass sich durch dieses Verbot die oben beschriebenen Vorfälle in den Abendstunden nicht wiederholen.

Das ausgesprochene Verbot ist auch erforderlich. Ein milderer Mittel, um die Problematik im gleichen Umfang in den Griff zu bekommen, ist nicht ersichtlich. Zudem ist das Verbot zeitlich sowie örtlich nur auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Darüber hinaus ist das angeordnete Verbot auch angemessen. Es wurde bei dem Verbot beachtet, dass der Bereich auch von übrigen Passanten genutzt wird. Insbesondere die Wege um die oben benannte Fläche dürfen weiter genutzt werden und auch bei dem Betretungsverbot für den örtlich sehr eng gefassten Raum über einen möglichst kurzen Zeitraum wurde das Interesse der Allgemeinheit an der Nutzung dieser Fläche mit einbezogen. Diese Maßnahme stellt den geringstmöglichen Eingriff in die Rechte der Besucher der Dammaschwiese im Hinblick auf die beabsichtigte Verhinderung der groben Verfehlungen aus den Vorjahren dar, wonach das beabsichtigte Verbot gerechtfertigt ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

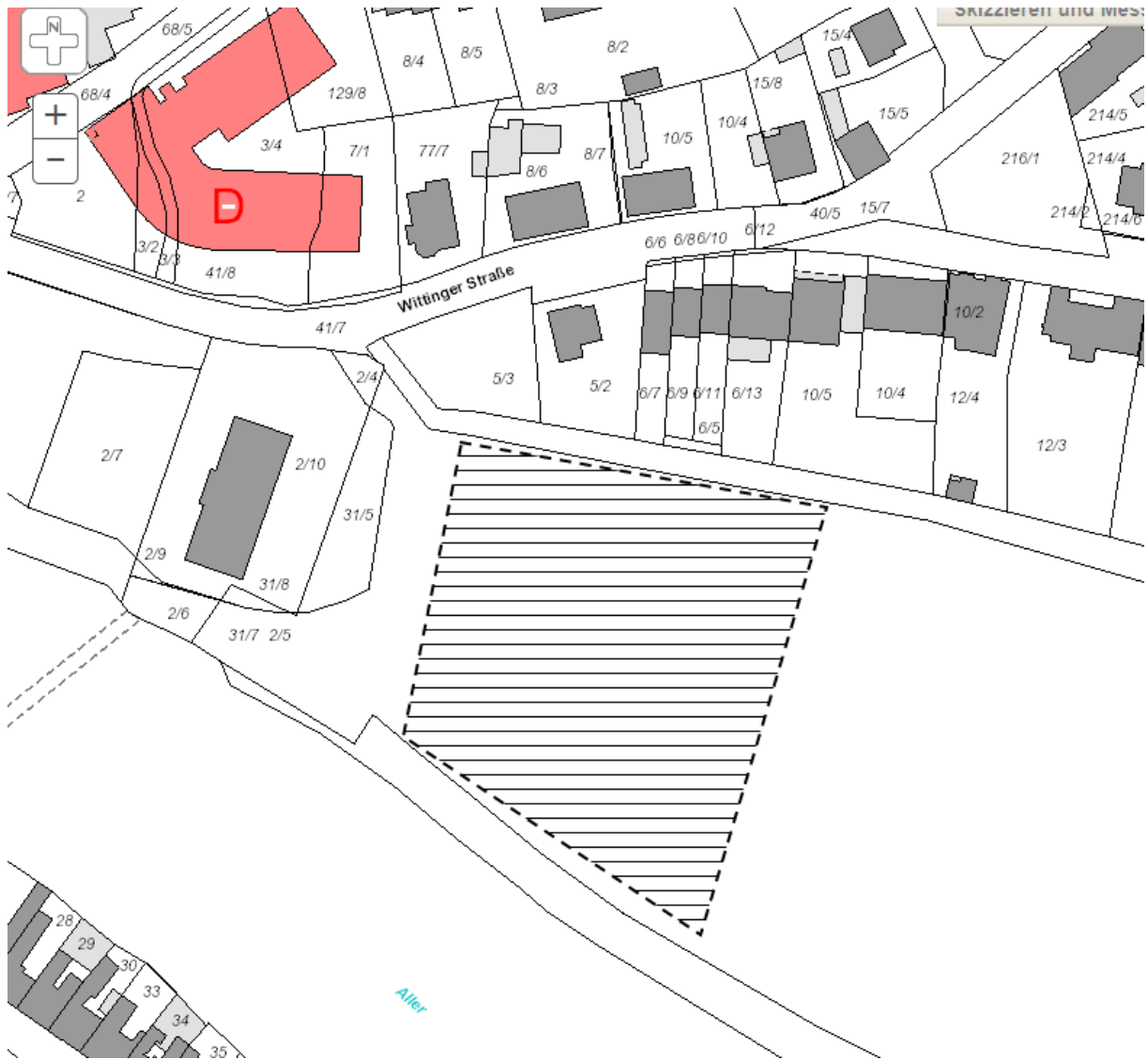
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 Absatz 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass im Falle der Klageerhebung die Regelung nicht durchgesetzt werden könnte. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg erhoben werden.

Celle, den 05.05.2022
Stadt Celle
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Katharina Rodewald
Fachdienst Allgemeine Ordnung



„Bolzplatz“ im vorderen Bereich der Dammaschwiese

Gemeinde Wietze, Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 21.04.2022 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Wietze erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.
- (3) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede bauliche abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist. Sie muss über eine Kochgelegenheit, eine Dusche oder Bad und eine Toilette verfügen oder diese müssen in vertretbarer Entfernung vorhanden sein.
- (4) Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf dem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zweck abgestellt werden. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von bis zu einem Monat innerhalb eines Kalenderjahres.
- (5) Die berufsbedingte Nebenwohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, ist nicht steuerpflichtig.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 5
Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der Bemessungseinheit der Wohnfläche der Zweitwohnung.
- (2) Die Bemessungseinheit der Wohnfläche setzt sich aus folgender Formel zusammen: Wohnfläche der Zweitwohnung multipliziert mit der Bemessungseinheit pro m² (Bemessungseinheit pro m² = Bodenrichtwert des Grundstücks multipliziert mit dem Gebäudewert in Prozent multipliziert mit dem Umfang der Verfügbarkeit in Prozent).
- (3) Die Wohnfläche ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
- (4) Maßgeblich ist der Bodenrichtwert, der für das dem Erhebungsjahr vorvorangegangenen Kalenderjahr (z.B. für 2020 der Bodenrichtwert Stichtag 31.12.2018) ausgewiesen wird. Der Bodenrichtwert wird vom zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte gem. § 196 Baugesetzbuch i.V.m. §§ 17 und 21 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO- BauGB) veröffentlicht. Ist ein Bodenrichtwert für die konkrete Zweitwohnung nicht zu ermitteln, so ist ein Bodenrichtwert anhand der Grundstücke, die an das Grundstück der Zweitwohnung angrenzen, zu schätzen.

(5) Der Gebäudewert ergibt sich folgendermaßen:

Ein- und Zweifamilienhäuser

		Punkte
Standardstufe 1	Einfachste Ausstattung Ein- und Zweifamilienhäuser	100%
	Brunnenwasserversorgung, Grubenentwässerung, WC, Einfachverglasung, keine festinstallierte Heizmöglichkeit (ausgenommen Frostwächter)	
Standardstufe 2	Einfache Ausstattung Ein- und Zweifamilienhäuser	111%
	Wasserleitung im Haus, Kanalisation, WC, Ofenheizung, TV-Anschluss, Isolierglasfenster (soweit weniger als 50% vorhanden), Außenkochgelegenheit	
Standardstufe 3	Mittlere Ausstattung Ein- und Zweifamilienhäuser	128%
	Merkmale einfache Ausstattung zusätzlich: Sammelheizung, Duschbad, Isolierglasfenster (soweit mehr als 50% vorhanden), Telefonanschluss, Internetanschluss, einfache Kochgelegenheit im Haus	
Standardstufe 4	Gute Ausstattung Ein- und Zweifamilienhäuser	154%
	Merkmale mittlere Ausstattung zusätzlich: Wannenbad, Sammelheizung mit zentraler Warmwasserversorgung, Isolierglasfenster (100 % vorhanden), festverbaute Kochgelegenheit (Küchenzeile, Pantryküche)	
Standardstufe 5	Sehr gute Ausstattung Ein- und Zweifamilienhäuser	192%
	Merkmale gute Ausstattung zusätzlich: Wannenbad und Dusche mit WC, gehobene Einbauküche mit mindestens Backofen und Geschirrspüler.	

Mehrfamilienhäuser

		Punkte
Standardstufe 1	Einfachste Ausstattung Mehrfamilienhäuser	100%
	Brunnenwasserversorgung, Grubenentwässerung, WC, Einfachverglasung, keine festinstallierte Heizmöglichkeit (ausgenommen Frostwächter)	
Standardstufe 2	Einfache Ausstattung Mehrfamilienhäuser	111%
	Wasserleitung im Haus, Kanalisation, WC, Ofenheizung, TV-Anschluss, Isolierglasfenster (soweit weniger als 50% vorhanden), Außenkochgelegenheit	
Standardstufe 3	Mittlere Ausstattung Mehrfamilienhäuser	128%

Merkmale einfache Ausstattung
zusätzlich: Sammelheizung, Duschbad, Isolierglasfenster (soweit mehr als 50% vorhanden), Telefonanschluss, Internetanschluss, einfache Kochgelegenheit im Haus

Standardstufe 4	Gute Ausstattung Mehrfamilienhäuser	152%
-----------------	-------------------------------------	------

Merkmale mittlere Ausstattung
zusätzlich: Wannenbad, Sammelheizung mit zentraler Warmwasserversorgung, Isolierglasfenster (100 % vorhanden), fest verbaute Kochgelegenheit (Küchenzeile, Pantryküche)

Standardstufe 5	Sehr gute Ausstattung Mehrfamilienhäuser	184%
-----------------	--	------

Merkmale gute Ausstattung
zusätzlich: Wannenbad und Dusche mit WC, gehobene Einbauküche mit mindestens Backofen und Geschirrspüler.

- (6) Der Umfang der Verfügbarkeit einer Zweitwohnung für die persönliche Lebensführung (Verfügbarkeitsgrad) bemisst sich wie folgt:

Verfügbarkeit von bis zu 1 Monat	0 v.H.
Verfügbarkeit länger als 1 Monat bis zu 3 Monaten	25 v.H.
Verfügbarkeit länger als 3 Monaten bis zu 6 Monaten	50 v.H.
Verfügbarkeit länger als 6 Monate	100 v.H.

- (7) Die Wohnfläche berechnet sich für Bauten bis einschließlich 31.12.2003 nach den Grundsätzen der §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178). Für Bauten ab dem 01.01.2004 berechnet sich Wohnfläche nach den Grundsätzen der Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung. Soweit an den nach Satz 1 genannten Bauten nach dem 31.12.2003 bauliche Veränderungen an dem Wohnraum vorgenommen wurden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, richtet sich die Wohnflächenberechnung nach der Wohnflächenverordnung.

Die Wohnfläche ist gemäß Absatz 3 auf volle Quadratmeter abzurunden

§ 6 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt für ein Kalenderjahr fünf von Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Für die Vergangenheit zu zahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8 Anzeigepflicht- und Mitteilungspflichten

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Wietze innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Wietze innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung einer Zweitwohnung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) gilt auch als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat zur Sachverhaltsaufklärung bzw. zur Feststellung der Besteuerungsgrundlagen innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung durch die

Gemeinde Wietze eine amtlich vorgeschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) abzugeben. Die Aushändigung des Vordruckes Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) gilt auch als Aufforderung im Sinne des Satzes 2.

- (3) Die Angaben aus der Steuererklärung sind auf Verlangen durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge, oder ähnliches bzw. durch geeignete Unterlagen, die sich nach dem Einzelfall ergeben, detailliert innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung nachzuweisen.
- (4) Wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände (z.B. Änderung der Eigentums-/Mieterverhältnisse; Zerstörung durch Brand; Wiederaufbau; Änderung der Wohnfläche; Fertigstellung Neu-/An-/Umbau; Änderung der Ausstattung usw.) ändern, ist dies der Gemeinde Wietze innerhalb eines Monats ab Wirksamwerden der Veränderung mitzuteilen.
- (5) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere jeder Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Verpächter, Wohnungsgeber, jede Person die mit der Vermietung bzw. Vermittlung einer Zweitwohnung beauftragt ist, auf Nachfrage der Gemeinde Wietze zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet.

§ 9

Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges der Zweitwohnungssteuersatzung übermittelt bei der Gemeinde Wietze die Meldebehörde der Steuerabteilung über jeden Einwohner, der sich mit Nebenwohnung anmeldet oder abmeldet personenbezogene Daten des Einwohners gemäß § 3 Absatz 1 i.V.m. § 34 Absatz 1 i.V.m. § 37 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG):
 1. Familienname,
 2. frühere Namen,
 3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
 4. Doktorgrad,
 5. Ordensname, Künstlername,
 6. derzeitige Anschrift der Haupt- und Nebenwohnung,
 7. Einzugsdatum, Auszugsdatum,
 8. Geburtsdatum,
 9. Geschlecht,
 10. zum gesetzlichen Vertreter
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Doktorgrad,
 - d) Anschrift,
 11. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum,
 12. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
 13. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.
- (2) Wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung einer Nebenwohnung nachgeholt wird.
- (3) Ebenfalls zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges der Zweitwohnungssteuersatzung übermittelt gemäß § 3 Absatz 1 i.V.m. § 34 Absatz 1 i.V.m. § 37 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bei der Gemeinde Wietze die Meldebehörde der Steuerabteilung personenbezogene Daten (Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift der Nebenwohnung) derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Gemeindegebiet Wietze bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 10

Datenerhebung/ -verarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der steuerpflichtigen Person, der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Wietze gemäß Artikel 6 Absatz 1 e) i.V.m. Artikel 6 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung

(DSGVO) und i.V.m. mit § 1 Absatz 1 Punkt 1b) und Absatz 6 und § 3 Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 3 Absatz 1 i.V.m. § 34 Absatz 1 i.V.m. § 37 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht, beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), den örtlichen Versorgungsunternehmen (Strom, Wasser, Müll), bei den örtlichen Tourismusunternehmen, bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Gemeinde Wietze und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Steuerpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.
- (3) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Gemeinde Wietze pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Strafbestimmungen des § 16 NKAG bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 1 NKAG handelt auch, wer Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt ebenso, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 8 Absatz 1 nicht/nicht fristgemäß anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat bzw. eine Wohnung vorhält,
 - b) entgegen § 8 Absatz 2 nicht/nicht fristgemäß eine Steuererklärung abgibt,
 - c) entgegen § 8 Absatz 2 die Steuererklärung nicht auf dem amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt,
 - d) entgegen § 8 Absatz 3 nicht/nicht fristgemäß die Angaben durch geeignete Unterlagen nachweist,
 - e) entgegen § 8 Absatz 4 nicht/nicht fristgemäß die Änderung relevanter Tatbestände mitteilt,
 - f) als Beteiligter nach § 8 Absatz 5 nicht/nicht fristgemäß Auskunft erteilt,
 - g) als Beteiligter nach § 8 Absatz 5 nicht/nicht fristgemäß die angeforderten Unterlagen abgibt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wietze über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fassung vom 01.01.2006 außer Kraft.
- (2) Für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 wird die nach § 5 dieser Satzung zu berechnende Zweitwohnungssteuer auf die Höhe beschränkt, die bei Fortbestand der nach Absatz 1 außer Kraft getretenen

Satzung für das Jahr 2019 zu zahlen war/zu zahlen gewesen wäre.

Wietze, den 03.05.2022

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Stadt Celle, 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung
1. Haushaltssatzung der Stadt Celle für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Celle in der Sitzung am 10.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	175.942.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	177.785.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	6.800.600 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	1.979.700 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	164.055.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	164.608.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	23.373.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	28.222.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.848.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.810.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.848.900 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen der Eigenbetriebe der Stadt Celle und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für die Zuwanderungsagentur auf	0 Euro
für die Stadtentwässerung Celle auf	0 Euro

und somit gesamt auf 0 Euro festgesetzt.

§ 2 a

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach §181 NKomVG („Konzernfinanzierung“) im Jahr 2022 insgesamt aufgenommen werden dürfen, wird auf 19.550.000 Euro festgesetzt.

Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Die erzielten Zinsüberschüsse verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 18.397.600 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe

Zuwanderungsagentur	0 Euro
Stadtentwässerung Celle	2.805.000 Euro

und wird somit gesamt auf 2.805.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in den Eigenbetrieben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt und verteilt sich wie folgt:

Zuwanderungsagentur	0 Euro
Stadtentwässerung Celle	1.800.000 Euro

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v. H.

2. Gewerbesteuer	440 v. H.
------------------	-----------

§ 6

(1) Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO sind Maßnahmen mit Gesamtkosten von 100.000 Euro und mehr.

(2) Nicht erhebliche Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 KomHKVO sind Vorhaben mit Gesamtkosten bis zu 100.000 Euro.

(3) Ein Fehlbetrag im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG ist erheblich, wenn er den Betrag von 5 Mio. EURO übersteigt.

(4) Aufwands- oder Auszahlungssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind erheblich, wenn sie den Betrag von 5 Mio. EURO übersteigen.

(5) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sind unerheblich bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EURO.

(6) Im Rahmen des Jahresabschlusses sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

(7) Auf eine Unterrichtung des Rates gem. § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG wird bis zu einem Betrag von 10.000 EURO verzichtet.

Celle, den 15.02.2022
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 02.05.2022 unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-351006 (2022) mit folgendem Wortlaut erteilt worden.

1. Kernhaushalt

Gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genehmige ich die nachfolgend genannten genehmigungspflichtigen Bestandteile der vom Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 10.02.2022 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022:

§ 2: Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 4.848.900 €.

§ 3: Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe des genehmigungspflichtigen Teilbetrages von 15.753.600 €.

§ 4: Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 75.000.000 €.

2. Eigenbetrieb Stadtentwässerung Celle

Gemäß § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 119 Abs. 4 NKomVG genehmige ich für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung folgende genehmigungspflichtige Festsetzung der Haushaltssatzung für das Jahr 2022:

§ 2: Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe des genehmigungspflichtigen Teilbetrages von 1.702.300 €.

III. Öffentliche Auslegung

Gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG liegt der Haushaltsplan mit seinen Anlagen in dem Fachdienst Finanzwirtschaft (Neues Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle) vom 09.05.2022 bis einschließlich 17.05.2022 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist im Vorfeld per Mail abzustimmen (Kontaktdaten: Frau Kersting; E-Mail: verena.kersting@celle.de).

Celle, den 05.05.2022

Stadt Celle

Dr. Nigge

Oberbürgermeister

- - -

Gemeinde Langlingen, Jahresabschluss 2017

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Langlingen in seiner Sitzung am 26.04.2022 den Jahresabschluss 2017 beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor Entlastung für das Jahr 2017 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2017 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 06.05.2022 bis zum 16.05.2022 öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, Raum 40, während der Öffnungszeiten aus.

Bilanz der Gemeinde Langlingen zum 31.12.2017

		31.12.2016	31.12.2017
	A K T I V A		
1.	Immaterielles Vermögen	9.538,28	11.767,24
2.	Sachvermögen	4.408.482,58	4.351.801,10
3.	Finanzvermögen	101.356,50	36.405,72
4.	Liquide Mittel	0,00	0,00
	Bilanzsumme	4.519.377,36	4.399.974,06
	P A S S I V A	31.12.2016	31.12.2017
1.	Nettoposition	4.062.674,54	4.050.432,08
1.1	Basis-Reinvermögen	2.602.429,93	2.597.677,13
1.2	Rücklagen	-33.238,65	32.891,14
1.3	Jahresergebnis	26.810,83	52.577,00
1.4	Sonderposten	1.466.672,43	1.367.286,81
2.	Schulden	456.344,87	349.176,16
2.1	Geldschulden	433.402,88	331.388,50
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten	239.408,48	237.872,49
2.1.3	Liquiditätskredite	193.994,40	93.516,01
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.035,26	13.844,93
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	3.906,73	3.942,73
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	357,95	365,82
	Bilanzsumme	4.519.377,36	4.399.974,06

Gemeinde Langlingen
Der Bürgermeister
Az.:17.111320

Wienhausen, den 04.05.2022
Im Auftrag

Gensicke

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN